

Für das Nachschlagewerk!

Gesetz: HöfeO §§ 1, 19 Abs. 1, LVO 58 Abs. 2.

Rechtssatz: 1. § 19 Abs. 1 HöfeO stellt allein darauf ab, ob die Besitzung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Höfeordnung in der Erbhöferolle eingetragen war.

Eine Besitzung, die Erbhof war, aber am 24. April 1947 nicht in der Erbhöferolle eingetragen war, gilt auch dann nicht als Hof im Sinne der Höfeordnung, wenn die Löschung in der Erbhöferolle zu Unrecht erfolgt war.

2. War eine landwirtschaftliche Besitzung bis zum 24. April 1947 Erbhof, so ist bei ungeregeltem Nachlass (§ 58 Abs. 2 LVO) auf einen vor dem Inkrafttreten der Höfeordnung eingetretenen Erbfall Höferecht auch dann anzuwenden, wenn die Besitzung kein Hof im Sinne der Höfeordnung geworden ist.

gez. Dr. Hückinghaus

Aktenzeichen: V BLW 74/49

Beschluss vom 20. Februar 1951

OLG. Celle.

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

1. der Witwe Elise M. in H., Nr. ,
2. des Landwirts Heinrich M. in H., Nr. ,
Antragsgegner, Beschwerdegegner und
Rechtsbeschwerdeführer,
beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in
/ ,

gegen

den minderjährigen Fredy M. in H., Nr. ,
gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die Witwe
Aline M. geb. N., ebendort,
Antragsteller, Beschwerdeführer und
Rechtsbeschwerdegegner,
vertreten durch die Rechtsanwälte . und Dr.
in / ,

betreffend die Feststellung der Hofeigenschaft der im
Grundbuch von H., Band 3, Blatt 70, eingetragenen
Brinksitzerstelle sowie die Feststellung des Anerben
bzw. Hoferben hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichts-
hofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung
vom 20. Februar 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Prof. Dr. Pritsch, der Bundesrichter Dr.
Hückinghaus und Dr. Tasche sowie der Obersten Landwirt-
schaftsrichter Hosemann und Feldmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner
gegen den Beschluss des 7. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Celle vom 10. Juni.
1949 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

- 2 -

Ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens.
entstandene Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d o:

Der am 23. September 1942 verstorbene Bauer Dietrich M. war Eigentümer einer Brinksitzerstelle in H. in Grösse von 6,37,74 ha mit einem Einheitswert von 6.600,— RM. Diese landwirtschaftliche Besitzung ist bei Anlegung der Erbhöferolle in das gerichtliche Verzeichnis der Erbhöfe aufgenommen worden. Hiergegen hat Dietrich M. Einspruch eingelegt. Das Anerbengericht in Hoya hat durch Beschluss vom 24. Mai 1934 den Einspruch zurückgewiesen und festgestellt, dass die Brinksitzerstelle ein Erbhof im Sinne des Reichserbhofgesetzes sei. Gegen diese Entscheidung hat der Erblasser Dietrich M. kein Rechtsmittel eingelegt. Die Besitzung ist daraufhin in die Erbhöferolle eingetragen worden.

Der Erblasser war mit Elise M., geb. M. verheiratet. Aus dieser Ehe sind sieben Kinder hervorgegangen, darunter der Landwirt Wilhelm M., und der Landwirt Heinrich M.

Nach dem Tode des Erblassers hat seine Witwe bei dem Anerbengericht in Hoya beantragt, festzustellen, dass die landwirtschaftliche Besitzung kein Erbhof sei. Nachdem der zu diesem Antrage gehörte Kreisbauernführer sich dahin ausgesprochen hatte, dass das Anwesen kein Erbhof sei, weil es keine Ackernahrung darstelle, hat das Anerbengericht in Hoya durch Beschluss



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

vom 21. September 1943 festgestellt, dass die Besitzung kein Erbhof sei und die Löschung des Grundbesitzes in der Erbhöferolle angeordnet. Auf Grund dieser Entscheidung hat das Anerbengericht die Besitzung in der Erbhöferolle gelöscht. Auf die Beschwerde des Wilhelm M. hat das Landeserbhofgericht in Celle durch Beschluss vom 14. Dezember 1943 die Entscheidung des Anerbengerichts aufgehoben und die Sache an dieses Gericht zurückverwiesen, das hinsichtlich der Erbhofeigenschaft weitere Ermittlungen angestellt hat. Das Verfahren ist vor dem Zusammenbruch nicht mehr zum Abschluss gekommen.

Der Landwirt Wilhelm M., der am 6. Oktober 1944 gefallen ist, war mit Aline geb. N. verheiratet. Aus dieser Ehe sind 2 Söhne, der am . 1929 geborene Fredy und der am . 1938 geborene Willy, hervorgegangen.

Der minderjährige Fredy M. hat bei dem Landwirtschaftsgericht in Hoya beantragt, festzustellen, dass die landwirtschaftliche Besitzung seines Grossvaters ein Erbhof im Sinne des Reichserbhofgesetzes gewesen und jetzt ein Hof im Sinne der Höfeordnung ist, und ferner festzustellen, dass zunächst sein Vater Wilhelm M. und nach ihm er selbst Erbe des Hofes geworden sind. Die Witwe Elise M. und der Landwirt Heinrich M. haben um Zurückweisung dieser Anträge gebeten.

Das Landwirtschaftsgericht in Hoya hat durch

- 4 -

Beschluss vom 2. März 1949 festgestellt, dass die Brinksitzerstelle kein Hof im Sinne der Höfeordnung sei. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht in Celle hat daraufhin den angefochtenen Beschluss aufgehoben und festgestellt, dass die Besitzung bis zum Inkrafttreten der Höfeordnung Erbhof im Sinne des Reichserbhofgesetzes gewesen, aber kein Hof im Sinne der Höfeordnung ist. Es hat ferner festgestellt, dass Hoferbe nach dem Tode des Dietrich M. dessen ältester Sohn Wilhelm M. und nach dessen Tode der Antragsteller als sein ältester Sohn geworden sind. Das Beschwerdegericht hat ausgeführt: Auszugehen sei von den Vorgängen bei der Anlegung der Höferolle. Damals habe das Anerbengericht unter Zurückweisung des Einspruchs des Eigentümers durch Beschluss vom 24. Mai 1934 festgestellt, dass die Besitzung ein Erbhof sei. Dementsprechend sei das Anwesen in die Erbhöferolle eingetragen worden. Das Anerbengericht habe dann zwar in seiner Entscheidung vom 23. September 1943 festgestellt, dass die Besitzung kein Erbhof sei. Da dieser Beschluss indessen von dem Landeserbhofgericht in Celle aufgehoben, die Sache an das Anerbengericht zurückverwiesen worden und dort das Verfahren nicht zum Abschluss gekommen sei, sei die Besitzung ein Erbhof geblieben. Sie sei zwar als solcher in der Erbhöferolle gelöscht worden. Das habe aber nicht den Verlust der Erbhofeigenschaft zur Folge gehabt, da der Eintragung in die Höferolle nur eine rechtserklärende Bedeutung

zugelommen sei. Die Löschung in der Höferolle habe daher keinen Einfluss auf die rechtskräftig festgestellte Erbhofeigenschaft gehabt.

Das Beschwerdegericht hat weiter ausgeführt: Das Anwesen sei aber nicht Hof im Sinne der Höfeordnung geworden, denn sein Einheitswert liege unter 10000,— DM und § 19 Abs. 1 HöfeO komme nicht zum Zuge, weil die Besetzung am 24. April 1947 nicht mehr als Erbhof in der Erbhöferolle eingetragen gewesen sei. Sie sei also nicht kraft Gesetzes Hof im Sinne der Höfeordnung geworden. Gleichwohl bestimme sich die Erbfolge nach Höferecht, denn das Anwesen sei ein Erbhof gewesen und das die Erbhofeigenschaft betreffende Verfahren sei bei dem Inkrafttreten der Höfeordnung noch anhängig gewesen. Die Erbfälle seien also im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Höfeordnung noch nicht geregelt gewesen. Infolgedessen finde diese auf die Erbfälle Anwendung, obwohl die Besetzung kein Hof im Sinne der Höfeordnung sei. Da in Hoya Ältestenrecht gegolten habe, sei zunächst Wilhelm M. und nach ihm der Antragsteller Hoferbe geworden.

Gegen diese Entscheidung haben die Antragsgegner Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückweisung der Beschwerde des Antragstellers gegen die Entscheidung des Amtsgerichts erstreben.

Der Antragsteller hat um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde gebeten.

Der Rechtsbeschwerde war der Erfolg zu versagen.

Sie rügt in erster Linie, dass das Beschwerdegericht die Erbhofeigenschaft der Besitzung geprüft habe, und meint, hierauf komme es für die Entscheidung des Streitfalls nicht an. Diese Ansicht ist irrig. Der Antragsteller leitet seine Ansprüche daraus her, dass das Anwesen ein Erbhof gewesen sei und sich infolgedessen nach Erbhofrecht und nicht nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht vererbt habe. Er will auf beide Erbfälle das Höferecht angewendet wissen. Eine rückwirkende Anwendung der Höfeordnung setzt voraus, dass im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Besitzung ein Erbhof war. Das hat der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone in seiner Entscheidung vom 28. Juni 1950 (OGHZ 4, 135) mit überzeugender Begründung dargelegt. Dieser Rechtsprechung ist der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 30. Januar 1951 (V.BLw 38/49) beigetreten. Mit Recht ist daher das Beschwerdegericht der Frage der Erbhofeigenschaft der Brinksitzerstelle nachgegangen.

Irrig ist ferner die Ansicht der Rechtsbeschwerde, es habe auch deshalb keiner Erörterung der Erbhofeigenschaft bedurft, weil das Anerbengericht sie bereits in seiner Entscheidung vom 23. September 1943 verneint habe. Hieraus will die Rechtsbeschwerde herleiten, dass die Erbhofeigenschaft der Besitzung, falls sie jemals vorhanden gewesen sei, jedenfalls nicht erhalten geblieben sei. Auch in diesem Punkte kann der Rechtsbe-

- 7 -

schwerde nicht beigetreten werden. Mit Recht ist das Beschwerdegericht bei der Prüfung der Erbhofeigenschaft von den Vorgängen bei der Anlegung der Erbhöferolle ausgegangen. Es ist nämlich rechtlich von Bedeutung, dass der Eigentümer damals gegen die Aufnahme seiner Besitzung in das gerichtliche Verzeichnis Einspruch eingelegt und das Anerbengericht in seiner Entscheidung vom 24. Mai 1934 unter Zurückweisung des Einspruchs die Erbhofeigenschaft der Brinksitzerstelle festgestellt hat. Diese Entscheidung hat nicht nur zu der Eintragung der Besitzung in die Erbhöferolle geführt, sondern auch eine gewisse materielle Rechtskraftwirkung gehabt. Es kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, wie sich eine Feststellung der Erbhofeigenschaft im Anlegungsverfahren bis zum Inkrafttreten der Erbhofverfahrensordnung zu einer auf Grund des § 10 REG getroffenen Feststellung verhalten hat, denn nach § 56 EHVfO kommt den im Anlegungs- und im Feststellungsverfahren ergangenen Entscheidungen seit dem 23. Dezember 1936, dem Tage des Inkrafttretens der Erbhofverfahrensordnung, die gleiche rechtliche Bedeutung zu. In beiden Fällen kann über die Frage der Erbhofeigenschaft nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen nochmals entschieden werden. Solange eine solche Entscheidung nicht ergangen ist, gilt die früher getroffene Feststellung, an die alle Beteiligten, Behörden und Gerichte gebunden sind. Die Rechtsbeschwerde meint, eine Bindung an den Beschluss des Anerbengerichts vom

- 8 -

24. Mai 1934, durch den die Erbhofeigenschaft der Besitzung festgestellt worden ist, sei jedenfalls dadurch entfallen, dass das Anerbengericht in seiner Entscheidung vom 21. September 1943 die Erbhofeigenschaft des Anwesens verneint habe. Diese Rechtsansicht ist irrig. Eine derartige Wirkung hätte nur eine rechtskräftige Entscheidung haben können. Der Beschluss vom 21. September 1943 ist indessen nicht rechtskräftig geworden, da er auf Grund der Beschwerde des Wilhelm M. von dem Landeserbhofgericht aufgehoben worden ist, das die Sache an das Anerbengericht zurückverwiesen hat. Dieses hat bis zum Zusammenbruch nicht wieder über den gestellten Antrag entschieden. Die Entscheidung des Anerbengerichts vom 24. Mai 1934 ist daher massgebend geblieben. Daran hat auch die Tatsache nichts geändert, dass die Besitzung auf Grund des Beschlusses vom 21. September 1943 in der Erbhöferrolle gelöscht worden ist. Dieser Eintragung kam nach § 1 Abs. 3 REG nur eine rechtserklärende, aber keine rechtsbegründende Bedeutung zu. War die Besitzung kraft Gesetzes Erbhof, so ist sie es trotz der Löschung in der Erbhöferrolle geblieben. Ob die Eintragung in die Höferolle seinerzeit zu Recht erfolgt ist, kann dahingestellt bleiben, denn sie beruht auf der Entscheidung vom 24. Mai 1934, die bisher nicht durch eine anders lautende rechtskräftige Entscheidung ersetzt worden ist. Mit Recht hat das Beschwerdegericht daher angenommen, dass die Besitzung bis zum Inkrafttreten der Höfeordnung als

Erbhof angesehen werden muss. Angesichts dieser Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob die Erbhofeigenschaft des Anwesens etwa auch nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über ausserordentliche Massnahmen im Erbhofrecht und Erbhofverfahren aus Anlass des totalen Krieges vom 27. September 1944 nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Da beide Erbfälle unter dem Geltungsbereich des Reichserbhofrechts eingetreten sind, müsste an sich gemäss § 58 Abs. 1 LVO dieses Recht auf sie zur Anwendung kommen. Das Beschwerdegericht hat indessen mit zutreffender Begründung dargelegt, dass die Erbfälle bei dem Inkrafttreten der Höfeordnung ungeregelt waren, weil zu diesem Zeitpunkt das die Erbhofeigenschaft betreffende Verfahren noch nicht abgeschlossen und in ihm die Erbfolge in den Hof mittelbar streitig war. Insoweit hat die Rechtsbeschwerde die Entscheidung des Oberlandesgerichts denn auch nicht angegriffen.

Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, dass die Besetzung kein Hof im Sinne der Höfeordnung ist, denn ihr Einheitswert liegt unter 10000,— DM. Sie ist infolgedessen nicht nach § 1 HöfeO kraft Gesetzes Hof im Sinne der Höfeordnung geworden. Ebensowenig gilt sie nach § 19 Abs. 1 HöfeO als Hof, denn diese Vorschrift stellt, wie das Beschwerdegericht zutreffend dargelegt hat, allein darauf ab, ob die betreffende Besetzung beim Inkrafttreten der Höfeordnung in der Erbhöferolle eingetragen war. Das war hier nicht der Fall.

Da § 19 Abs. 1 HÖfO allein auf die Tatsache der Eintragung abstellt, ist es für die Frage der Hofeigenschaft ohne Bedeutung, dass die Löschung in der Erbhöferrolle im Jahre 1943 auf Grund des nicht rechtskräftigen Beschlusses vom 21. September 1943 nicht hätte erfolgen dürfen.

Die Rechtsbeschwerde rügt ferner die Anwendung der Hofeordnung auf die Erbfälle. Sie vertritt den Standpunkt, wenn auch ein Fall des § 58 Abs. 2 b LVO vorliege und die Erbfälle daher als ungeregelt anzusehen seien, so unterlägen sie doch nicht den Bestimmungen der Hofeordnung, weil der Besitzung die Hofeigenschaft fehle und die Hofeordnung nur auf Höfe im Sinne dieses Gesetzes angewendet werden könne. Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, dass das Anwesen den Vorschriften der Hofeordnung nicht unterliegt, weil bei dem Inkrafttreten der Hofeordnung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Hofes nicht gegeben waren und ein Antrag aus § 1 Abs. 3 HÖfO auf Eintragung als Hof nicht gestellt worden ist. Hier handelt es sich indessen nicht um die Frage, welchem Recht die Besitzung seit dem 24. April 1947 unterstanden hat, sondern darum, nach welchem Recht die vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Erbfälle hinsichtlich des Anwesens zu beurteilen sind. Für diese Frage kann nur die Rechtslage massgebend sein, die am 24. April 1947 bestand, d.h. an dem Tage, an dem das bisherige Recht ausser Kraft gesetzt wurde und das neue Landwirtschaftsrecht an seine Stelle trat.

Dementsprechend stellt auch § 58 LVO - abgesehen von dem Fall des Abs. 2 o - auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der HÖfeordnung ab. Bis dahin war die Besetzung nach dem oben Gesagten Erbhof und waren die beiden Erbfälle unregelt. Mit Recht hat daher das Beschwerdegericht die Erbfolge in das Anwesen nach Höferecht beurteilt, obwohl die Besetzung kein Hof im Sinne der HÖfeordnung geworden ist. Die hiernach getroffene Bestimmung der Hof-erben ist von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen worden und lässt auch einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die Rechtsbeschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR, §§ 42, 43, 50 LVO. Wegen der Zweifelhaftigkeit der Rechtslage ist von einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO Abstand genommen worden.

gez. Dr. Pritsch gez. Dr. Hückinghaus
 gez. Dr. Tasche